

Geschäftsverzeichnisnr. 7407
Entscheid Nr. 168/2020 vom 17. Dezember 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen », erhoben von der faktischen Vereinigung « Belgian Association of Tax Lawyers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten F. Daoût und den referierenden Richtern J.-P. Moerman und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 15. Oktober 2020 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. Oktober 2020 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2019): die faktische Vereinigung « Belgian Association of Tax Lawyers », P.V. und G.G., unterstützt und vertreten durch RA P. Malherbe, in Brüssel zugelassen.

Mit separater Klageschrift beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Gesetzes.

Am 21. Oktober 2020 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die klagenden Parteien haben einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die einstweilige Aufhebung der Artikel 9, 10, 18, 26, 27, 31, 33, 41, 42, 47, 54 und 55 des Gesetzes vom 20. Dezember 2019 « zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (nachstehend: Gesetz vom 20. Dezember 2019). Wie aus seiner Überschrift hervorgeht, setzt das Gesetz vom 20. Dezember 2019 die Richtlinie (UE) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 « zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen » (nachstehend: Richtlinie (EU) 2018/822) um.

B.2. Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof (nachstehend: Sondergesetz vom 6. Januar 1989) in der durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 « zur Abänderung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof » (nachstehend: Sondergesetz vom 9. März 2003) abgeänderten Fassung bestimmt, dass « in Abweichung von Artikel 3 [...] Klageschriften auf einstweilige Aufhebung nur dann zulässig [sind], wenn sie binnen einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht werden ».

B.3. Da das angefochtene Gesetz im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2019 veröffentlicht wurde, ist die für die Erhebung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vorgesehene Frist am 30. März 2020 abgelaufen. Daraus ergibt sich, dass die am 15. Oktober 2020 erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung verspätet eingereicht wurde und demzufolge offensichtlich unzulässig ist.

B.4.1. Entgegen der Auffassung der klagenden Parteien lässt das Recht der Europäischen Union nicht den Schluss zu, dass ihre Klage auf einstweilige Aufhebung zulässig ist.

B.4.2. Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend : EUV) bestimmt:

« Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet ».

Artikel 4 Absatz 3 des EUV bestimmt:

« Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten ».

Artikel 19 Absatz 1 des EUV bestimmt:

« Der Gerichtshof der Europäischen Union umfasst den Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet ist ».

In Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht verankert und er bestimmt:

« Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

In Bezug auf den effektiven gerichtlichen Schutz der von der Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte hat der Gerichtshof der Europäischen Union für Recht erkannt (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, C-432/05, *Unibet*, Randnrn. 37-43):

« 37. Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes nach ständiger Rechtsprechung ein allgemeiner Grundsatz des Gemeinschaftsrechts ist, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt, in den Art. 6 und 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankert ist (Urteile vom 15. Mai 1986, *Johnston*, 222/84, *Slg.* 1986, 1651, Randnrn. 18 und 19, vom 15. Oktober 1987, *Heylens u. a.*, 222/86, *Slg.* 1987, 4097, Randnr. 14, vom 27. November 2001, *Kommission/Österreich*, C-424/99, *Slg.* 2001, I-9285, Randnr. 45, vom 25. Juli 2002, *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, C-50/00 P, *Slg.* 2002, I-6677, Randnr. 39, und vom 19. Juni 2003, *Eribrand*, C-467/01, *Slg.* 2003, I-6471, Randnr. 61) und auch von Art. 47 der am 7. Dezember 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*ABl.* C 364, S. 1) bekräftigt worden ist.

38. Insoweit haben die nationalen Gerichte aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht aus Art. 10 EG den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, 33/76, *Slg.* 1976, 1989, Randnr. 5, und *Comet*, 45/76, *Slg.* 1976, 2043, Randnr. 12, vom 9. März 1978, *Simmenthal*, 106/77, *Slg.* 1978, 629, Randnrn. 21 und 22, vom 19. Juni 1990, *Factortame u. a.*, C-213/89, *Slg.* 1990, I-2433, Randnr. 19, sowie vom 14. Dezember 1995, *Peterbroeck*, C-312/93, *Slg.* 1995, I-4599, Randnr. 12).

39. Mangels einer einschlägigen Gemeinschaftsregelung ist es Sache des innerstaatlichen Rechts der einzelnen Mitgliedstaaten, die zuständigen Gerichte zu bestimmen und die Verfahrensmodalitäten für Klagen zu regeln, die den Schutz der dem Bürger aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen (vgl. insbesondere Urteile *Rewe*, Randnr. 5, *Comet*, Randnr. 13, und *Peterbroeck*, Randnr. 12, sowie Urteile vom 20. September 2001, *Courage und Crehan*, C-453/99, *Slg.* 2001, I-6297, Randnr. 29, und vom 11. September 2003, *Safalero*, C-13/01, *Slg.* 2003, I-8679, Randnr. 49).

40. So hat der EG-Vertrag zwar für Privatpersonen mehrere Möglichkeiten der direkten Klage zu den Gemeinschaftsgerichten eröffnet, doch er wollte nicht zusätzlich zu den nach nationalem Recht bereits bestehenden Rechtsbehelfen neue Klagemöglichkeiten zur Wahrung des Gemeinschaftsrechts vor den nationalen Gerichten schaffen (Urteil vom 7. Juli 1981, *Rewe*, 158/80, *Slg.* 1981, 1805, Randnr. 44).

41. Etwas anderes würde nur gelten, wenn es nach dem System der betreffenden nationalen Rechtsordnung keinen Rechtsbehelf gäbe, mit dem wenigstens inzident die Wahrung der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleistet werden könnte (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, Randnr. 5, sowie Urteile *Comet*, Randnr. 16, und *Factortame u. a.*, Randnrn. 19 bis 23).

42. So ist es zwar grundsätzlich Sache des nationalen Rechts, die Klagebefugnis und das Rechtsschutzinteresse des Einzelnen zu bestimmen, doch verlangt das Gemeinschaftsrecht, dass die nationalen Rechtsvorschriften das Recht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz nicht beeinträchtigen (vgl. insbesondere Urteile vom 11. Juli 1991, *Verholen u. a.*, C-87/90 bis C-89/90, *Slg.* 1991, I-3757, Randnr. 24, und *Safalero*, Randnr. 50). Denn es ist Sache der Mitgliedstaaten, ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorzusehen, mit dem die Einhaltung dieses Rechts gewährleistet werden kann (Urteil *Unión de Pequeños Agricultores/Rat*, Randnr. 41).

43. Dabei dürfen die Verfahrensmodalitäten für Klagen, die den Schutz der den Einzelnen aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsenden Rechte gewährleisten sollen, nicht weniger günstig ausgestaltet sein als die für entsprechende innerstaatliche Klagen (Grundsatz der Gleichwertigkeit) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren (Grundsatz der Effektivität) (vgl. insbesondere Urteil vom 16. Dezember 1976, *Rewe*, Randnr. 5, sowie Urteile *Comet*, Randnrn. 13 bis 16, *Peterbroeck*, Randnr. 12, *Courage und Crehan*, Randnr. 29, *Eribrand*, Randnr. 62, und *Safalero*, Randnr. 49) ».

Was im Einzelnen die Tragweite von Artikel 19 des EUV betrifft, hat der Gerichtshof geurteilt (EuGH, Große Kammer, 27. Februar 2018, C-64/16, *Associação Sindical dos Juízes Portugueses*, Randnrn. 31-37):

« 31. Die Union ist eine Rechtsunion, in der den Betroffenen das Recht zusteht, die Rechtmäßigkeit nationaler Entscheidungen oder jeder anderen nationalen Handlung, mit der eine Handlung der Union auf sie angewandt wird, gerichtlich anzufechten (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Oktober 2013, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat*, C-583/11 P, EU:C:2013:625, Rn. 91 und 94 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

32. Art. 19 EUV, mit dem der Wert der in Art. 2 EUV proklamierten Rechtsstaatlichkeit konkretisiert wird, überträgt die Aufgabe, in der Rechtsordnung der Union die gerichtliche Kontrolle zu gewährleisten, nicht nur dem Gerichtshof, sondern auch den nationalen Gerichten (vgl. in diesem Sinne Gutachten 1/09 [Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems] vom 8. März 2011, EU:C:2011:123, Rn. 66, sowie Urteile vom 3. Oktober 2013, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat*, C-583/11 P, EU:C:2013:625, Rn. 90, und vom 28. April 2015, *T & L Sugars und Sidul Açúcares/Kommission*, C-456/13 P, EU:C:2015:284, Rn. 45).

33. Die nationalen Gerichte erfüllen dabei in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof eine Aufgabe, die ihnen gemeinsam übertragen ist, um die Wahrung des Rechts bei der Anwendung und Auslegung der Verträge zu sichern (vgl. in diesem Sinne Gutachten 1/09 [Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems] vom 8. März 2011, EU:C:2011:123, Rn. 69, und Urteil vom 3. Oktober 2013, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat*, C-583/11 P, EU:C:2013:625, Rn. 99).

34. Demnach haben die Mitgliedstaaten u. a. aufgrund des in Art. 4 Abs. 3 Unterabs. 1 EUV niedergelegten Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit in ihrem Hoheitsgebiet für die Anwendung und Wahrung des Unionsrechts zu sorgen (vgl. in diesem Sinne Gutachten 1/09 [Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems] vom 8. März 2011, EU:C:2011:123, Rn. 68). Damit in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen ein wirksamer Rechtsschutz gewährleistet ist, müssen sie die erforderlichen Rechtsbehelfe schaffen (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV), d. h. ein System von Rechtsbehelfen und Verfahren vorsehen, mit dem in diesen Bereichen eine wirksame gerichtliche Kontrolle gewährleistet ist (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 3. Oktober 2013, *Inuit Tapiriit Kanatami u. a./Parlament und Rat*, C-583/11 P, EU:C:2013:625, Rn. 100 und 101 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).

35. Der Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Schutzes der Rechte aus dem Unionsrecht, von dem in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV die Rede ist, ist nämlich ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts, der sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergibt; er ist in den Art. 6 und 13 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und nun auch in Art. 47 der Charta verankert (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. März 2007, *Unibet*, C-432/05, EU:C:2007:163, Rn. 37, und vom 22. Dezember 2010, *DEB*, C-279/09, EU:C:2010:811, Rn. 29 bis 33).

36. Schon das Vorhandensein einer wirksamen, zur Gewährleistung der Einhaltung des Unionsrechts dienenden gerichtlichen Kontrolle ist dem Wesen eines Rechtsstaats inhärent (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 28. März 2017, *Rosneft*, C-72/15, EU:C:2017:236, Rn. 73 und die dort angeführte Rechtsprechung).

37. Deshalb hat jeder Mitgliedstaat dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, die als Gerichte im Sinne des Unionsrechts Bestandteil seines Rechtsbehelfssystems sind, in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz gewähren ».

Aus dieser ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs geht hervor, dass mangels einer Harmonisierung auf europäischer Ebene die in einem Mitgliedstaat geregelten gerichtlichen Rechtsbehelfe, um die Einhaltung des Unionsrechts zu gewährleisten, nach dem Grundsatz der Verfahrensautonomie den nationalen Verfahrensvorschriften unterliegen. Entgegen der Auffassung der klagenden Parteien nimmt der Gerichtshof diesbezüglich keine Unterscheidung zwischen der Wahrung der Ziele der Europäischen Union und der Wahrung der Rechte, die den Rechtsuchenden aus dem Recht der Europäischen Union erwachsen, vor.

Laut dem Gerichtshof der Europäischen Union wird der Grundsatz der Verfahrensautonomie von zwei anderen Grundsätzen flankiert, nämlich einerseits dem Grundsatz der Äquivalenz und andererseits dem Grundsatz der Effektivität. Der Äquivalenzgrundsatz erfordert es, dass die nationalen Verfahrensvorschriften, die anwendbar sind, wenn es um das europäische Recht geht, nicht ungünstiger sind als die Vorschriften, die auf entsprechende innerstaatliche Rechtsbehelfe anwendbar sind. Der Effektivitätsgrundsatz steht dem entgegen, dass nationale Verfahrensvorschriften die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren.

Der Grundsatz der Verfahrensautonomie findet zusammen mit dem Äquivalenz- und dem Effektivitätsgrundsatz insbesondere dann Anwendung, wenn ein nationaler Richter mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung einer nationalen Norm befasst wird, von der behauptet wird, dass sie gegen europäisches Recht verstoßen würde. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist nämlich der Auffassung, dass « der Grundsatz des effektiven gerichtlichen Schutzes der den Einzelnen durch das Gemeinschaftsrecht verliehenen Rechte [...] dahin auszulegen [ist], dass bei Zweifeln an der Vereinbarkeit nationaler Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht für den Erlass vorläufiger Maßnahmen zur Aussetzung der Anwendung nationaler Bestimmungen, bis das zuständige Gericht über deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht entschieden hat, die durch das vom zuständigen Gericht anzuwendende nationale Recht festgelegten Kriterien gelten, sofern diese Kriterien weder weniger günstig ausgestaltet sind als die für entsprechende innerstaatliche Klagen noch die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren » (EuGH, Große Kammer, 13. März 2007, C-432/05, *Unibet*, Tenor, Ziffer 3).

Schließlich geht aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ebenfalls hervor, dass in dem Fall, dass ein nationaler Richter mit einem Antrag auf Aussetzung einer nationalen Rechtsnorm, die in Ausführung einer abgeleiteten Rechtsnorm erlassen wurde, deren Verstoß gegen das Primärrecht geltend gemacht wird, befasst wird, dieser Antrag auf Aussetzung « hinsichtlich der Antragstellung und der Sachverhaltsfeststellung dem nationalen Verfahrensrecht unterliegt » (EuGH, 21. Februar 1991, C-143/88 und C-92/89, *Zuckerfabrik Süderdithmarschen und Zuckerfabrik Soest GmbH*, Randnr. 26; im gleichen Sinne, EuGH, Große Kammer, 6. Dezember 2005, C-453/03, C-11/04, C-12/04 und C-194/04, *ABNA Ltd u.a.*, Randnr. 104).

B.4.3. Nach der in B.4.2 zitierten europäischen Rechtsprechung sind die nationalen Verfahrensvorschriften und somit insbesondere Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 anzuwenden, der die Frist zur Einreichung eines Aussetzungsantrags auf drei Monate ab der Veröffentlichung der angefochtenen Norm festlegt, wenn zur Untermauerung eines beim Gerichtshof eingereichten Aussetzungsantrags ein Klagegrund aus einer Verletzung des europäischen Rechts in Verbindung mit den Normen, deren Kontrolle der Gerichtshof nach Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sicherstellt, abgeleitet wird.

Es ist noch zu prüfen, ob mit der Frist von drei Monaten, um einen Aussetzungsantrag beim Gerichtshof einzureichen, der Grundsatz der Äquivalenz und der Grundsatz der Effektivität eingehalten wird.

B.4.4. Die Frist von drei Monaten zur Einreichung eines Aussetzungsantrags beim Gerichtshof gilt sowohl, wenn die Verletzung europäischen Rechts geltend gemacht wird, als auch, wenn die Verletzung europäischen Rechts nicht geltend gemacht wird.

Der Äquivalenzgrundsatz wird daher eingehalten.

B.4.5. In den Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 6. Januar 1989 wird die Beschränkung der Fristen für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage und eines Aussetzungsantrags beim Gerichtshof folgendermaßen gerechtfertigt:

« Le délai d'insécurité ne peut en effet être illimité dans le temps; l'exigence de stabilité est particulièrement importante en droit public pour les rapports entre l'autorité et les particuliers et entre les diverses autorités » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 483-1, S. 6).

Durch das Sondergesetz vom 9. März 2003 wurde die Frist zur Einreichung eines Aussetzungsantrags auf drei Monate verkürzt. In den Vorarbeiten heißt es diesbezüglich:

« En l'état actuel des choses, la demande de suspension est soumise au même délai que la demande d'annulation, à savoir six mois. Pareil délai est particulièrement long à la lumière des conditions spécifiques de suspension énumérées à l'article 20, à savoir l'existence d'un préjudice grave difficilement réparable ou le fait qu'un recours soit exercé contre une norme identique à une norme déjà annulée par la Cour d'arbitrage et qui a été adoptée par le même législateur. Par sa nature, la procédure de suspension est une procédure d'urgence, qui exige de la Cour d'arbitrage également une diligence particulière (voir la condition requise par l'article 23, selon lequel la Cour statue ' sans délai '). Dans ces circonstances, il y a lieu, semble-t-il, de réclamer aussi quelque peu de diligence de la part des requérants et de ne pas leur permettre d'attendre la fin du délai de six mois pour demander une suspension » (*Parl. Dok.*, Senat, 2001-2002, Nr. 2-897/4, S. 11).

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union steht der Effektivitätsgrundsatz der « Festsetzung angemessener Ausschlussfristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit » nicht entgegen, da « solche Fristen [...] nämlich nicht geeignet [sind], die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte praktisch unmöglich zu machen oder übermäßig zu erschweren, auch wenn ihr Ablauf naturgemäß die vollständige oder teilweise Abweisung der erhobenen Klage zur Folge hat » (EuGH, 14. Februar 2019, C-562/17, *Nestrade SA*, Randnr. 41; im selben Sinne, 16. Dezember 1976, C-33/76, *Rewe*, Randnr. 5; 16. Dezember 1976, C-45/76, *Comet BV*, Randnrn. 17-18).

Der Gerichtshof hat diesbezüglich hinzugefügt, « dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, für nationale Regelungen, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, Fristen festzulegen, die insbesondere der Bedeutung der zu treffenden Entscheidungen für die Betroffenen, der Komplexität der Verfahren und anzuwendenden Rechtsvorschriften, der Zahl potenziell Betroffener und den übrigen zu berücksichtigenden öffentlichen oder privaten Belangen gerecht werden » (EuGH, 9. September 2020, C-651/19, *JP*, Randnr. 53) und dass « die Anforderungen des Effektivitätsgrundsatzes jedoch nur gewahrt [sind], wenn diese Frist tatsächlich ausreicht, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen » (ebenda, Randnr. 57).

Die Frist von drei Monaten für die Einreichung eines Aussetzungsantrags beim Gerichtshof ist ausreichend lang, um einen wirksamen Rechtsbehelf vorzubereiten und einzureichen, und somit macht sie die Ausübung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich oder erschwert sie übermäßig.

Der Effektivitätsgrundsatz wird daher eingehalten.

B.4.6. Wenn folglich ein Aussetzungsantrag beim Gerichtshof eingereicht wird, zu dessen Untermauerung eine Verletzung des europäischen Rechts angeführt wird, unterliegt er der Frist von drei Monaten, die in Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehen ist, der mit dem europäischen Recht vereinbar ist.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich ebenfalls, dass die Anwendung dieser Rechtsbehelfsfrist von drei Monaten sowohl auf Verfahren, zu deren Untermauerung eine Verletzung des europäischen Rechts nicht geltend gemacht wird, als auch auf Verfahren, zu deren Untermauerung eine Verletzung des europäischen Rechts geltend gemacht wird, vernünftig gerechtfertigt ist, sodass Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

Die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung der angefochtenen Norm im *Belgischen Staatsblatt* eine Klage auf Nichtigkeitklärung einer Gesetzesnorm beim Gerichtshof einzureichen und sie gegebenenfalls mit einer Klage auf einstweilige Aufhebung zu verbinden, stellt einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf dar. Der Umstand, dass die klagenden Parteien es versäumt haben, ihre Klage auf einstweilige Aufhebung innerhalb der gesetzten Frist einzureichen, stellt diese Feststellung nicht in Frage.

Die vorstehende Schlussfolgerung wird nicht dadurch, dass nach Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Wirksamkeit einer vom Gerichtshof angeordnete Aussetzung endet, wenn der Gerichtshof nicht binnen drei Monaten nach dem Entscheid, mit dem die Aussetzung angeordnet wurde, über die Nichtigkeitsklage befindet, und dadurch in Frage gestellt, dass ein eventuelles Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union infolge der vom Gerichtshof gestellten Fragen im Allgemeinen länger als drei Monate dauert. Nur wenn der Gerichtshof ordnungsgemäß mit einem Aussetzungsantrag innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von drei Monaten, die in Artikel 21 Absatz 2 des

Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehen ist, befasst worden wäre, wenn der Gerichtshof diesen Aussetzungsantrag für zulässig und begründet befunden hätte und wenn der Gerichtshof dabei entschieden hätte, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine oder mehrere Vorabentscheidungsfragen zu stellen, hätte der Gerichtshof nämlich anordnen können, dass ungeachtet Artikel 25 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Aussetzung bis zum Datum der Veröffentlichung des Entscheids über die Nichtigkeitsklage im *Belgischen Staatsblatt* weiterhin wirksam bleibt.

B.5. Im Übrigen geht aus der Darlegung des Aussetzungsantrags, die sich mit der Gefahr eines schwer wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteils befasst, hervor, dass die klagenden Parteien ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Gesetzes erkennen konnten, dass dessen unmittelbare Anwendung ihnen den von ihnen beschriebenen Nachteil, der in einer Beeinträchtigung des Berufsgeheimnisses des Rechtsanwalts besteht, zufügen könnte.

B.6. Außerdem lassen die Erwägungen der klagenden Parteien zum Datum des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmungen auch nicht den Schluss zu, dass ihre Klage auf einstweilige Aufhebung zulässig wäre, da die Frist von drei Monaten für die Einreichung eines Aussetzungsantrags ab der Veröffentlichung der angefochtenen Norm im *Belgischen Staatsblatt* zu laufen beginnt.

B.7. Schließlich ergibt sich der Umstand, dass bestimmte Bestimmungen des flämischen Dekrets vom 26. Juni 2020 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Juni 2013 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen », mit dem die Richtlinie (EU) 2018/822 umgesetzt wird, durch den Entscheid Nr. 167/2020 des Gerichtshofes vom 17. Dezember 2020 ausgesetzt wurden und dass die Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes, das dieselbe Richtlinie umsetzt, nicht ausgesetzt wurden, aus den von den klagenden Parteien in Kenntnis der Sachlage getroffenen Verfahrensentscheidungen, die innerhalb der gesetzten Frist einen Aussetzungsantrag, der gegen dieses flämische Dekret und nicht gegen das angefochtene Gesetz gerichtet war, eingereicht haben.

B.8. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Dezember 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) F. Daoût